

FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e.V., Bundesvereinigung

S a t z u n g

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins FORUM FÜR GEMEINSCHAFTLICHES WOHNEN IM ALTER, BUNDESVEREINIGUNG, am 28.3.1992 beschlossen und am 14.12.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 13509 eingetragen.

Satzungsänderungen wurden beschlossen am 20.4.1996, 30.4.2000, 3.10.2004, 11.11.2007, 14.11.2009, 28.12.2010, 02.11.2012, 09.04.2016, 15.12.2017 und 02.10.2021.

Die vorliegende Satzung ist die Neufassung vom 02.10.2021, im Vereinsregister eingetragen am 22.02.2022.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Forum Gemeinschaftliches Wohnen e.V., Bundesvereinigung, und hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, der Wissenschaft und der Bildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Alten- und Behindertenhilfe. Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Alten- und Behindertenhilfe.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Förderung und Unterstützung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten für ältere und behinderte Menschen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftlich organisiertes Zusammenwohnen und Zusammenleben ermöglichen, z.B.

- durch die Zusammenführung zukünftiger Mitbewohner solcher Projekte
- durch Beratung und Betreuung bei der Planung und Umsetzung solcher Projekte auch vor Ort
- durch die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für zukünftige Mitbewohner
- durch Hilfe zur Verwirklichung der Wohnprojekte, z.B. durch Herstellung von Kontakten zur Wohnungswirtschaft und anderen fördernden Institutionen
- durch die Vernetzung der an Wohnprojekten interessierten älteren und behinderten Menschen
- durch die fortlaufende Betreuung bereits verwirklichter Wohnprojekte älterer und behinderter Menschen z.B. durch das Angebot regelmäßiger Sprechstunden

b) die Bildung und Aufklärung zum gemeinschaftlichen Wohnen und Leben älterer und behinderter Menschen, z.B.

- durch die Durchführung eigener Bildungsveranstaltungen, Seminare und Tagungen
- durch die Veröffentlichung von Informations- und Fachschriften auch im Internet.

c) wissenschaftliche Arbeiten zum gemeinschaftlichen Wohnen und Leben älterer und behinderter Menschen, z.B.

- durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen für ein Fachpublikum und Veröffentlichungen der Ergebnisse.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele. Er ist verbandsunabhängig.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Eine Änderung der Vereinszwecke darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsordnung erfolgen (insbesondere AO).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können volljährige, natürliche Personen, juristische Personen, aber auch Personengesellschaften und nicht eingetragene Vereine werden, die die Vereinsziele unterstützen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen wollen. Sie können natürliche Personen oder bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter der unter 4.1 genannten Gruppierungen sein.
4. Fördernde Mitglieder können Personen oder Gruppierungen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen, sich aber nicht an den Aktivitäten des Vereins beteiligen wollen.
5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und erhalten nur auf Antrag die Einladung zur Mitgliederversammlung. Die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ihnen zugeleitet.
6. Ein förderndes Mitglied kann auf Antrag seine fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche umwandeln. Wirksam wird der Statuswechsel eine Woche nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Vorstand. Gleiches gilt für den Wechsel einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages fest.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. des laufenden Jahres zu leisten. Bei Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, sind bis zur Bezahlung nicht stimmberechtigt.
5. Geld- und Sachspenden müssen verbucht werden und jederzeit den Mitgliedern nachweisbar sein. Die Kassenwartung ist zur Belegführung verpflichtet.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres, mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, beim Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben die Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein oder an von ihm beauftragte Dritte herauszugeben.
5. Wer trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird automatisch ausgeschlossen.

§ 7 **Organe**

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen sind. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 8 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern aus unterschiedlichen Regionen.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r ist zur Vertretung des Vereins allein befugt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgabenbereiche festgelegt werden.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins können nicht dem Vorstand angehören.

Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 2 der Satzung (geschäftsführender Vorstand) dürfen ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen nicht aus den Tätigkeiten zum gemeinschaftlichen Wohnen verdienen.

Vorstandsmitglieder, die gem. § 8 Abs. 3 der Satzung den Vorstand erweitern und nicht unter § 8 Abs. 2 fallen, dürfen ihren Lebensunterhalt aus diesem Bereich verdienen.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Vorstandsmitglieder, die dem Forum übertragene Projektaufträge verantwortlich abwickeln, sind in eigener Sache und in den entsprechenden Projektangelegenheiten im Vorstand nicht stimmberechtigt.

7. Etwaige formale Satzungsänderungen, die von den Gerichten, Aufsichtsbehörden oder Finanzämtern verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verbreitung und Vertretung aller Ziele in der Öffentlichkeit, die sich aus der Satzung ergeben
- Schließen von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Angestellten des Vereins.

§ 10

Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins oder bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter einer der unter § 4.1 genannten Gruppierung sind, die Mitglied im Verein ist. Kandidatinnen oder Kandidaten müssen 14 Tage vorher ihre Kandidatur anmelden und bei der Vorstandswahl anwesend sein.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zu einer Neuwahl.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle erschienenen ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Gruppen und Vereine haben jeweils zwei Stimmen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
 - Beitragshöhe;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine Sonderregelungen enthält. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 25 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für nötig hält.

§ 12

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Satzungszwecke wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Arbeit der Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
2. Zur Wahrung der Aufgaben des Vorstandes und zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer einstellen.
3. Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden durch den Vorstand bestimmt. Der genaue Umfang der Befugnisse und Aufgabenbereiche wird in einem Vorstandsbeschluss niedergelegt.
4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 13

Vermögen des Vereins

1. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe oder die Förderung der Bildung.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14

Satzung

1. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angegeben werden. Diese Änderungen bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
2. Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Abs. 1, Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

§15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.